

FÖRDERVEREIN SANKT BARTHOLOMÄUS FEHLHEIM

SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Bartholomäus Fehlheim“.
2. Der Sitz des Vereins ist in 64625 Bensheim-Fehlheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Im Gründungsjahr läuft das Geschäftsjahr vom Gründungsdatum bis zum 31. Dezember.

§ 2 – Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die finanzielle Unterstützung baulicher Maßnahmen an der Kirche St. Bartholomäus, an dem zu diesem Kirchengebäude gehörigen Gemeindezentrum, dem dazugehörigen Pfarrgarten bzw. Grundstücken und der Kapelle in Fehlheim, sowie die finanzielle Bezuschussung der Unterhaltung dieser Gebäude.
2. Ebenso soll das kulturelle und religiöse Leben, auch mit damit verbundenen Projekten, in und um die Kirche St. Bartholomäus, dem Gemeindezentrum, der Kapelle in Fehlheim und den dazugehörigen Grundstücken gefördert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Sammeln von Spenden und Mitgliedsbeiträgen, wobei dafür auch eigene Veranstaltungen durchgeführt werden sollen. Dabei können auch kulturelle oder religiöse Projekte und Veranstaltungen mit Spendensammelaktionen verbunden werden.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist dem Gemeinwohl verpflichtet und selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch gebunden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das finanzielle und materielle Vermögen des Vereins zu jeweils 50% an das *Caritasheim St. Elisabeth Bensheim, Heidelberger Straße 50 in 64625 Bensheim* und an *Franziskaner Helfen, Missionszentrale der Franziskaner e.V., Gangolfstraße 8-10 in 53111 Bonn*.

§ 4 – Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.
2. Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.
3. Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:
 - a) aktiven Mitgliedern, die im Sinne der Satzung §2 tätig sind
 - b) fördernden Mitgliedern

FÖRDERVEREIN SANKT BARTHOLOMÄUS FEHLHEIM

4. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie bereit ist, den Vereinszweck zu fördern und sich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beträge zu leisten.
Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Erfolgt die Ablehnung der Aufnahme in den Verein, so kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die dann mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dies ist vom Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Mitglieder, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, wobei dieser um die damit verbundenen Aufwendungen, die dem Verein zum Einzug des Beitrages entstehen, erhöht ist. Diese erhöhten Aufwendungen, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Bankeinzug nicht durchgeführt werden kann, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.
In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Rede- und Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen des Vereins.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und an allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Interesse des Vereins innerhalb und außerhalb des Vereinsgeschehens zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.
5. Die Mitglieder zahlen Beiträge. Höhe, Art und Zeitpunkt der Zahlung werden durch den Vorstand vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 – Ende der Mitgliedschaft

1. Eine Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss
2. Im Todesfall endet die Mitgliedschaft zum Jahresende.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
Die Erklärung muss 6 Wochen vor Jahresende erklärt werden. Der Austritt wird jeweils zum Jahresende wirksam.

FÖRDERVEREIN SANKT BARTHOLOMÄUS FEHLHEIM

4. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - b) bei grobem und wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins
 - c) wenn sein Verhalten mit den Zielen des Vereins im Widerspruch steht, dem Verein abträglich ist oder in sonstiger Weise vereinsschädigend ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Ausschlussbeschluss ist die Berufung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschlussbeschluss findet nicht statt. Bis zur Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte bzw. -pflichten.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrages nach Vorschlag durch den Vorstand fest.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer durch die Mitgliederversammlung beschlossene Gebührenordnung geregelt.
3. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag eines Mitglieds den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 8 – Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
2. Je nach Bedarf kann der Vorstand neben der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
3. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 2 Wochen vor dem geplanten Termin unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung durch persönliche Übergabe, per E-Mail oder per Post erfolgen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
Die Einladung und Abwicklung erfolgt entsprechend der Ziffern 3, 5, 6 + 8.
5. Die Versammlungsleitung und Organisation liegt beim Vorstand.
Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

FÖRDERVEREIN SANKT BARTHOLOMÄUS FEHLHEIM

6. Die einberufenen Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare, Stimme.
Auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist in geheimer Wahl abzustimmen.
7. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder wird ein Wahlleiter bestimmt.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.
9. Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung sind bis zum 31.12. des Jahres vor der Mitgliederversammlung einem Vorstandsmitglied schriftlich und begründet einzureichen.

§ 10 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl von 2 Kassenprüfern
 - c) Festsetzung des Mitgliedbeitrags
 - d) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des von den 2 Kassenprüfern zu erstellenden Prüfungsberichtes, sowie aller weiterer Berichte, die die Vereinstätigkeit betreffen.
 - e) Erteilung der Entlastung
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Vorschläge und Aufgaben, sowie die der Mitgliederversammlung von der Satzung übertragenen Angelegenheiten
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Erledigung der gestellten Anträge

§ 11 – Vorstand

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die ordentliche Mitgliederversammlung einen Vorstand auf die Dauer von 2 Jahren.
Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Rechner
 - d) Schriftführer
 - e) Beisitzer
3. Es besteht die Möglichkeit, dass die Position des Rechners im Vorstand durch 2 Personen besetzt wird. Die Aufgabenbereiche werden nach Rücksprache mit dem 1. und 2. Vorsitzenden auf diese beiden Personen verteilt und diese Festlegungen müssen im Vorstand beschlossen werden.
4. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des 1. Vorsitzenden den Verein vertritt.
Es können jedoch nur Verträge geschlossen werden, die der Vorstand beschlossen hat.
Weiter kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

FÖRDERVEREIN SANKT BARTHOLOMÄUS FEHLHEIM

5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, wobei immer der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sein oder schriftlich zugestimmt haben muss.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte des Vereins. Er kann in seiner Tätigkeit durch Einrichtungen des Vereins, wie Ausschüsse oder Arbeitskreise, unterstützt werden. Die Hinzuziehung weiterer Berater ist zulässig.
8. Von den Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in den nachfolgenden Sitzungen des Vorstands zu genehmigen ist.
9. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Leitung des Vereins und seine Vertretung nach außen
 - b) Führung ehrenamtlicher Mitarbeiter
 - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verabschiedung des Haushaltes
 - e) Genehmigung des Veranstaltungsplanes
 - f) Koordination zwischen allen Bereichen
 - g) Öffentlichkeitsarbeit
 - h) Beantragung von Zuschüssen
10. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
11. Jegliche Kontoeröffnung bzw. Kontoschließung ist nur durch den 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Rechner möglich.
12. Die Finanzen sind sicher zu verwalten; Ausgaben sind effizient zu tätigen.
13. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält dafür keine Vergütung.
14. Aufwandsentschädigungen können in begründeten nachgewiesenen Einzelfällen durch den Vorstand genehmigt werden.

§ 12 – Rechnungswesen

1. Der Rechner hat folgende Aufgaben:
 - a) Termingerechte Erarbeitung einer Finanzplanung für das kommende Jahr
 - b) Überwachung der Budgetplanung
 - c) Ausführung von Zahlungsanweisungen
 - d) Der Rechner führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins
 - e) Erstellung eines Jahresabschlusses
 - f) Vorbereitung der Steuererklärung, ggf. unter Hinzuziehung von Beratern auf Beschluss des gesamten Vorstandes
 - g) Erstellung von Spendenquittungen
 - h) Spendencontrolling = Kontinuierliche Überwachung der Spendeneingänge
 - i) Kontrolle des Einkaufs in Abstimmung mit dem Vorstand
2. Die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses geschieht durch 2 Kassenprüfer vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung
3. Der Rechner erstattet dem Vorstand regelmäßig über die Vereinspassiva und -aktiva, sowie über die Zielerreichung im Vergleich zur Budgetplanung Bericht.
4. Zahlungsanweisungen, größer als 2.500,- €, sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

FÖRDERVEREIN SANKT BARTHOLOMÄUS FEHLHEIM

§ 13 – Ausschüsse / Arbeitskreise

1. Zur Vorbereitung der Vereinsaktivitäten und Veranstaltungen werden aus dem Kreis der Mitglieder vom Vorstand Ausschüsse und Projektteams gebildet.
2. Für jeden Ausschuss, Arbeitskreis oder Projektteam sind die Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch den Vorstand genau festzulegen.

§ 14 – Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins

Die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins sind nur nach Ankündigung in der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder möglich. In diesen Punkten ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.

Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen mit gleicher Tagesordnung zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen werden, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 15 – Haftung

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.

§ 16 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Fehlheim, den 27. Juni 2026